Regelungen zur Adressierung

EDI@Energy Kommunikationsrichtlinie

Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Dateien

Version:	2.2
Herausgabedatum:	01.10.2012
Autor:	BDEW

1. Einführung 3
2. Grundsätze für den elektronischen Datenaustausch 3
2.1 Organisatorische Grundlagen 3
2.2 Identifizierung der beteiligten Marktteilnehmer 3
2.3 Öffentliche Bekanntgabe der Marktpartneridentifikationsnummer 3
2.4 Bekanntmachen beim Informationsempfänger 4
2.5 Nutzung von Dienstleistern 5
3. Nachrichtendatei 5
3.1 Aufbau von Nachrichtendateien und sortenreiner Interchange 5
3.2 Namenskonvention für Nachrichtendateien 6
4. 1:1-Kommunikation 7
5. Übertragungswege 7
6. Regelungen für den Austausch via E-Mail 8
6.1 E-Mail-Adresse 8
6.2 Verschlüsselung und Signatur von E-Mails 8
6.3 E-Mail-Anhang 9
6.4 E-Mail-Body 9
6.5 Namenskonvention für Betreff und Dateiname 9
7. Regelungen für den Austausch via AS2 10
7.1 Namenskonvention für Dateiname 10
7.2 Weitere Informationen zu AS2 10
8. Regelungen für den Austausch via X.400 10
9. Änderungshistorie 11

1. Einführung

Dieses Dokument regelt die Aufnahme, Einhaltung und die Aufrechterhaltung des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Marktteilnehmern der deutschen Energiewirtschaft für die Übertragungsprotokolle AS2, E-Mail und auslaufend X.400.

Die nachfolgenden Regeln finden Anwendung auf alle von der BNetzA festgelegten Marktprozesse, wie beispielsweise GPKE, GeLi Gas, GABi Gas, MaBiS und WiM.

2. Grundsätze für den elektronischen Datenaustausch

In diesem Kapitel werden die Maßnahmen beschrieben, die vor dem erstmaligen EDIFACT-Nachrichtendateiaustausch erfolgt sein müssen. Erst dann können die unternehmensübergreifenden Geschäftsprozesse bei allen beteiligten Marktteilnehmern weitgehend automatisiert durchlaufen werden.

2.1 Organisatorische Grundlagen

Voraussetzung aller funktionierenden Prozessabläufe ist, dass alle netztechnischen, organisatorischen und vertraglichen Fragen zwischen den am jeweiligen Geschäftsprozess beteiligten Parteien (in ihrer jeweiligen Marktrolle) geklärt sind. Dies bedingt insbesondere, dass die beteiligten Parteien beim elektronischen Datenaustausch

- sich über die Kommunikationsparameter im Vorfeld verständigt haben,
- ihre geänderten Kommunikationsparameter frühzeitig bei Veränderungen allen betroffenen Marktteilnehmern mitteilen,
- den Betrieb sowie die Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme gewährleisten.

Um die für eine Marktkommunikation notwendigen Abstimmungen mit den Marktteilnehmern vornehmen zu können, hat jeder Markteilnehmer sicherzustellen, dass er über die in der BDEW-Codenummerndatenbank, bzw. DVGW-Codenummerndatenbank veröffentlichten Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) zu erreichen ist. Dies heißt, dass er spätestens drei Werktage nach Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail zu erreichen ist bzw. antwortet.

2.2 Identifizierung der beteiligten Marktteilnehmer

Jede Nachrichtendatei beinhaltet neben der eindeutigen Identifizierung der Nachricht, des Nachrichtentyps und des Nachrichtendateidatums auch die sog. Marktpartneridentifikationsnummer[1] (= MP-ID) zur eindeutigen Identifizierung des Senders und Empfängers durch einen Code.

Die Marktpartner können hierzu entweder beim BDEW eine BDEW-Codenummer, beim DVGW eine DVGW-Codenummer oder einen Edig@s-Code oder einen EIC-Code oder bei der GS1 Germany eine GLN beantragen. Diese Codes werden im Kopf der Nachricht (Segmente UNB und NAD) mitgegeben (Näheres hierzu ist dem Dokument „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ und den Nachrichtenbeschreibungen des BDEW zu entnehmen).

2.3 Öffentliche Bekanntgabe der Marktpartneridentifikationsnummer

Die durch die GS1 Germany zugeteilte GLN muss, wenn diese zur Identifikation des Unternehmens und seiner Marktrolle in der Sparte Strom dient, in der sogenannten BDEW-Codenummerndatenbank eingetragen sein. Wird die GLN, oder ein EDIG@S-Code, oder ein EIC-

[1] Marktpartneridentifikationsnummer: Darunter werden die Begriffe BDEW-/DVGW-Codenummer, EDIG@S-Code, EIC-Code und GLN subsummiert. Für weitere Informationen wird auf das BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ verwiesen.

Code für die Identifikation in der Sparte Gas genutzt, so ist sie in der sogenannten DVGW-Codenummerndatenbank einzutragen.

Im Rahmen der Zuteilung einer BDEW-Codenummer durch den BDEW bzw. einer DVGW-Codenummer durch den DVGW wird die Eintragung in der BDEW- bzw. DVGW-Codenummern-datenbank automatisch vorgenommen.

Die BDEW-Codenummerndatenbank ist unter www.bdew.de, die DVGW-Codenummerndaten-bank unter www.dvgw-sc.de zu erreichen. Mittels dieser beiden Datenbanken ist dafür gesorgt, dass die vergebenen Marktpartneridentifikationsnummern (MP-ID) allen am deutschen Gas- und Strommarkt agierenden Parteien bekannt gemacht werden. Nur die in diesen Datenbanken enthaltenen MP-ID dürfen von den Marktpartnern verwendet werden, um sich als Absender bzw. Empfänger einer Nachricht in den entsprechenden NAD-Segmenten und dem UNB-Segment der Nachrichtendateien zu identifizieren.

Jeder am deutschen Energiemarkt teilnehmende Marktteilnehmer ist verpflichtet seine Markt-partneridentifikationsnummer rechtzeitig öffentlich – an den oben genannten Stellen – bekannt zu geben.

2.4 Bekanntmachen beim Informationsempfänger

Um beim Datenaustausch gemäß §37 GasNZV bzw. §22 StromNZV eine größtmögliche Auto-matisierung zu erreichen, müssen sich die Marktpartner vor dem erstmaligen Datenversand unter anderem über den Übertragungsweg und die Datenaustauschadressen verständigen. Dazu wird eine Kontaktaufnahme zum Austausch dieser Kommunikationsparameter (per Telefon oder E-Mail) vorausgesetzt, um nachfolgend einen reibungslosen elektronischen Daten-austausch zu ermöglichen und so Verzögerungen in der Bearbeitung aufgrund fehlender Infor-mationen über den Sender einer Nachrichtendatei seitens des Empfängers auszuschließen.

Spätestens drei Werktage (nach GPKE/GeLi Gas-Kalender[2]) nach erstmaliger Kontaktauf-nahme eines Marktteilnehmers müssen die o. g. Daten zwischen diesen beiden Parteien ausge-tauscht sein (vgl. hierzu Abschnitt 2.1). Ein Werktag nach Austausch der Kommunikationsdaten müssen beide Parteien die Daten des jeweils anderen Marktteilnehmers in allen ihren an der Marktkommunikation beteiligten Systemen eingetragen haben, so dass alle Voraussetzungen für den elektronischen Datenaustausch erfüllt sind.

EDIFACT-Nachrichtendateien, die aufgrund einer vom Empfänger verschuldeten, verspäteten Einrichtung des EDIFACT-Kommunikationskanals abgelehnt werden, gelten als fristgerecht zugestellt. Der Empfänger ist in diesem Fall verpflichtet diese entsprechend des ursprünglichen Empfangsdatums zu prozessieren[3]. Diese Regelung gilt ausschließlich für fehlerfreie EDIFACT-Nachrichtendateien.

Der EDIFACT-Kommunikationskanal zwischen zwei Marktpartnern ist mindestens für drei Jahre nach dem letzten Datenaustausch (zwischen diesen beiden Marktpartnern) aufrecht zu halten. Ändert sich bei einem Marktpartner der Kommunikationskanal, so ist er verpflichtet all seine Marktpartner mit denen er in den letzten drei Jahren EDIFACT-Kommunikation betrieben hat, über die Änderung zu informieren. Die Information erfolgt rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor Umstellung an die Adressdaten, welche in den BDEW- bzw. DVGW-Codenummerndaten-banken hinterlegt sind.

Zur Kontaktaufnahme mit einem Marktpartner dienen die in der DVGW-Codenummerndaten-bank bzw. BDEW-Codenummerndatenbank veröffentlichten E-mail-Adresse, Telefon- und Fax-nummer.

---

[2] Hinweis: Die Werktagsdefinitionen in GPKE und GeLi Gas sind identisch.

[3] Im Regelfall, in dem ein EDIFACT-Kommunikationskanal eingerichtet ist, ist das Zugangsdatum das, für die Fristen relevante Datum.

2.5 Nutzung von Dienstleistern

Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen 1:1-Kommunikation erfolgt eine Konkretisierung zur Verwendung von Absender und Empfänger in den Segmenten UNB und NAD. Sender und Empfänger einer Nachricht sind die für den Prozess verantwortlichen Marktteilnehmer (z. B. Lieferant, Netzbetreiber), nicht der hierfür ggf. von einem Marktteilnehmer beauftragte Dienstleister. Die sich daraus ergebenden Regelungen zur Befüllung der entsprechenden Nachrichtensegmente sind den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.

3. Nachrichtendatei

3.1 Aufbau von Nachrichtendateien und sortenreiner Interchange

Der Aufbau von EDIFACT-Nachrichten und EDIFACT-Nachrichtendateien ist im BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Version geregelt.

Für das Verständnis der Folgekapitel soll hier deshalb nur das Prinzip skizziert werden, dass ein Interchange immer sortenrein und spartenrein zu erfolgen hat:

- Trennung von Energiearten in den Nachrichtendateien
- Trennung von Lastgängen und Zählerständen in MSCONS-Dateien
- Trennung von UTILMD-Kategorien in den Nachrichtendateien
- …

3.2 Namenskonvention für Nachrichtendateien

Entsprechend der Vorgabe durch die Bundesnetzagentur gilt seit dem 01.08.2008 die strenge 1:1-Adressierung. Für diese werden die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen prinzipiell nicht benötigt, denn alle für die Verarbeitung relevanten Informationen sind in der EDIFACT-Nachrichtendatei enthalten.

Die nachfolgend beschriebene Dateinamenskonvention bietet weiterhin eine Hilfestellung zur bilateralen Klärung bei auftretenden Problemen, bevor eine Nachrichtendatei verarbeitet wurde.

Die Dateinamenkonvention lautet:

Nachrichtentyp_Anwendungsreferenz_von_an_yyyymmdd_DAR.txt

Alle sechs Bestandteile sind MUSS-Angaben. Als Trennzeichen dient der Unterstrich.

Nachrichtentyp:	Der EDIFACT-Name des Nachrichtentyps gem. UNH DE0065
Anwendungsreferenz[4]:	VL, TL, (LG, EM)[5] aus UNB DE0026 (gemäß Wertevorrat der BDEW-Nachrichtenbeschreibung)
von:	Absender-Kennung (MP-ID aus UNB DE0004)
an:	Empfänger-Kennung (MP-ID aus UNB DE0010)
yyyy:	Jahr | Datumsstempel
mm:	Monat | bei Erzeugung
dd:	Tag | der Datei
DAR:	Datenaustauschreferenz aus UNB DE0020
.txt:	Die Extension „.txt“ gilt für alle Nachrichtendateien zuzüglich „.gz“ wenn komprimiert, vgl. Kapitel 6.3.

Zwei Beispiele:

UTILMD__9900123400007_4012345393651_20070131_A177.txt

MSCONS_TL_9900123400007_4012345393651_20070131_B31.txt

Die Anwendungsreferenz wird im UTILMD-Beispiel nicht befüllt, damit verbleiben nur die beiden Unterstriche.

Im MSCONS-Beispiel ist die Anwendungsreferenz zu befüllen, um die Inhalte Lastgang und Zählerstand getrennt zu halten, vgl. Kapitel 3.1.

[4] Ausprägung der übertragenen Werte (z. B: Lastgänge oder diskrete Werte)

[5] LG ist nur für die Sparte Strom erlaubt

4. 1:1-Kommunikation

Grundidee der 1:1-Kommunikation ist, dass ein Marktteilnehmer dafür zu sorgen hat, dass seine internen Organisationsstrukturen bei den anderen Marktteilnehmern keinen Zusatzaufwand im Rahmen der Übermittlung der EDIFACT-Nachrichten generieren. Je MP-ID ist maximal eine E-Mail-Adresse für die Marktkommunikation erlaubt.

Es ist zulässig, für mehrere MP-ID die gleiche E-Mail-Adresse zu verwenden.

Eine E-Mail, die von einer anderen E-Mail-Adresse als der vereinbarten Adresse versandt wird, muss vom Empfänger nicht verarbeitet werden.

Die 1:1-Adressierung gilt unabhängig vom Kommunikationskanal, wie z. B. AS2. Zwischen zwei Marktpartner kann für alle EDIFACT-Nachrichten nur ein Kommunikationskanal genutzt werden.

Hinweis: Während der Umstellungsphase von einem Kommunikationskanal auf den anderen kann temporär davon abgewichen werden.

5. Übertragungswege

Für die Übertragung von Nachrichtendateien kommen die Transportwege[6] AS2, E-Mail via SMTP oder auslaufend X.400 zum Einsatz.

Wenn keine Einigung auf einen Transportweg möglich ist, ist auf jeden Fall kostenneutral E-Mail via SMTP (gemäß Kapitel 6) anzubieten.

Der Transportweg sollte im Sinne der 1:1-Kommunikation über ein zentrales EDI-System erfolgen, um ein automatisiertes Monitoring und Auskunftsfähigkeit sicherstellen zu können.

[6] Vgl. BDEW-Dokument „Studie über sichere webbasierte Übertragungswege“ von VEDIS in der jeweils aktuellen Version.

6. Regelungen für den Austausch via E-Mail

Die hohe Variantenvielfalt in der E-Mail-Nutzung steht einem Einsatz zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichtendateien entgegen. Um dennoch einen hohen Automatisierungsgrad auf Seiten des E-Mail-Empfängers zu erreichen, gelten folgende Regeln:

6.1 E-Mail-Adresse

- Die für den Austausch von EDIFACT-Nachrichtendateien zwischen zwei Marktpartnern festgelegte E-Mail-Adresse ist ausschließlich für den Austausch von EDIFACT-Nachrichten zu nutzen.
- Im Sinne der 1:1-Kommunikation muss es eine personenneutrale, funktionsbezogene E-Mail-Adresse sein (bspw. ohne Vor- und Nachnamen).
- Ein Marktteilnehmer, der E-Mails mit Geschäftskorrespondenz an die für den Austausch von EDIFACT-Nachrichtendateien festgelegte E-Mail-Adresse eines anderen Marktteilnehmers sendet, kann nicht erwarten, dass diese E-Mails gelesen oder gar beantwortet werden.
- Der Versender einer E-Mail hat seine eigene E-Mail-Adresse im VON-Feld (= FROM) der E-Mail zu verwenden. Das AN-Feld (= TO) der E-Mail ist ausschließlich mit der E-Mail-Adresse des Empfänger zu befüllen. Beide Felder müssen gefüllt sein.
- Bei der E-Mail-Adresse werden nur die "reinen" Adressbestandteile ausgewertet (LocalPart@Domain.TLD). Ein Anspruch auf Auswertung oder Adressierung der "Phrase" besteht nicht.

  Beispiel: "Datenaustausch EDIFACT" <edifact@Marktpartner.de>

  Zur Adressierung verwendet werden kann nur der Adressteil edifact@Marktpartner.de.

  Wird die Phrase " Datenaustausch EDIFACT" mitgeschickt, darf sie nicht zur Auswertung herangezogen werden.

6.2 Verschlüsselung und Signatur von E-Mails

- Im Sinne der 1:1-Kommunikation ist der Datenaustausch geschäftsprozessunspezifisch zu betreiben, d. h. wenn verschlüsselt und signiert wird, dann erfolgt dies für alle Nachrichtentypen[7] einheitlich. Es werden somit alle Nachrichtendateien von einem Absender an einem Empfänger auf dieselbe Art übertragen.
- Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die Verwendung eines qualifizierten Signaturzertifikates innerhalb von S/MIME ist technisch nicht möglich. Es muss ein fortgeschrittenes Zertifikat[8] sein.
- Hält ein Marktteilnehmer es auf der Grundlage geltenden Rechts (insbesondere Datenschutzrecht) für erforderlich, dass EDIFACT-Kommunikation verschlüsselt/signiert erfolgt, so ist der sich daraus ergebende Aufwand beim anderen Marktteilnehmer zu akzeptieren[9].
- Das fortgeschrittene Zertifikat muss beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld KeyUsage enthalten.

  Jeder Marktpartner muss genau nur ein fortgeschrittenes Zertifikat (genauer den dazugehörigen privaten Schlüssel) zur Signaturerzeugung und auch zur Entschlüsselung der E-Mail-Nachrichten des jeweils anderen Marktpartners verwenden. Umgekehrt müssen Zertifikate der Marktpartner sowohl zur Verschlüsselung als auch zur Signaturprüfung

[7] Beispiele für unterschiedliche Nachrichtentypen: APERAK, INVOIC, MSCONS

[8] Ein fortgeschrittenes Zertifikat stammt entweder von einem anerkannten TrustCenter, das die Zugehörigkeit zur jeweiligen Organisation bestätigt hat oder von einer eigenen vertrauensvollen PKI nach RFC 3647; zum Sicherheitsniveau siehe Dokument „PKI Zertifikatsrichtlinie (Certificate Policy) des BDEW“.

[9] Siehe hierzu im Detail MaBiS Mitteilung Nr. 3 der BNetzA vom 28.4.2010.

verwendet werden. Auf diese Weise muss je Marktpartner nur ein fortgeschrittenes Zertifikat gepflegt werden[10].

6.3 E-Mail-Anhang

- In einer E-Mail darf immer nur eine EDIFACT-Nachrichtendatei enthalten sein.
- Eine E-Mail darf keine weiteren Anhänge, mit Ausnahme von Signaturdateien, enthalten. Die Verfahren zur Signatur der E-Mail via S/MIME bleiben davon unberührt.
- Soll die EDIFACT-Nachrichtendatei komprimiert werden, so ist dafür die gzip-Komprimierung[11] zu verwenden. Die unkomprimierte EDIFACT-Nachrichtendatei benutzt als Dateiname die Namenskonvention aus Kapitel 3.2. Nach dem Komprimieren ist als Dateiname der Originalname der EDIFACT-Nachrichtendatei inklusive der Extension „.txt“ zu nutzen, an den anschließend die von gzip benutzte Extension „gz“ angehängt wird (z. B: UTILMD__9900123400007_4012345494651_20070131_A177.txt.gz).
- Der Anhang ist nicht zu verschlüsseln.
- Der Anhang muss Base64 kodiert sein, damit Mailserver keine Zeilenumbrüche während des Transportes einfügen.

6.4 E-Mail-Body

- Es dürfen keine Informationen, die zur weiteren Verarbeitung notwendig sind, außerhalb der eigentlichen Nachrichtendatei in der E-Mail (d. h. im E-Mail-Body) enthalten sein.
- Einige Softwareprodukte, die in der gesamten Verarbeitungskette der Marktkommunikation via E-Mail derzeit eingesetzt werden, benötigen im E-Mail-Body einen Text. Aus diesem Grund ist der E-Mail-Body mit reinem Text zu füllen, wobei der vorgenannte Punkt zu beachten ist. Dies bedeutet insbesondere, dass der E-Mail-Body weder in HTML codiert sein darf, noch dass er Bilder oder Unternehmenslogos enthalten darf.

6.5 Namenskonvention für Betreff und Dateiname

Für die per E-Mail ausgetauschten EDIFACT-Dateien gilt die Namenskonvention aus Kapitel 3.2. Der E-Mail-Betreff muss mit dem Dateinamen gefüllt sein.

Hinweis: Die in diesem Abschnitt 6 beschriebenen Regeln gelten ausschließlich für die E-Mail-Adresse, über die die EDIFACT-Nachrichten ausgetauscht werden. Diese E-Mail-Adresse darf nicht mit der E-Mail-Adresse verwechselt werden, die in der BDEW- bzw. DVGW-Codenummerndatenbank veröffentlicht sind und der erstmaligen Kontaktaufnahme mit dem Marktpartner dienen bzw. bei Problemen im Datenaustausch mit dem Markteilnehmer zur Kontaktaufnahme mit ihm dienen (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.4).

[10] In diesem Kapitel wird der EDIFACT-Datenaustausch beschrieben, der wie im Kapitel 6.1 unter einer personenneutralen E-Mailadresse stattzufinden hat. Für Geschäftskorrespondenz von Mensch zu Mensch ist das hier beschriebene „Kombizertifikat“ nicht zulässig (dann zwei Zertifikate für Verschlüsselung und Signatur bspw. für Urlaubsvertretung).

[11] gzip ist plattformunabhängig

7. Regelungen für den Austausch via AS2

Erfolgt der Austausch der EDIFACT-Dateien via AS2, so sind die im BDEW-Leitfaden "Implementierung von AS2 in Unternehmen der Energiewirtschaft", Version 1.0 vom 5. November 2009 festgelegten AS2-Parameter zu verwenden. Dieser BDEW-Leitfaden enthält auch den sogenannten AS2-Steckbrief zur standardisierten Mitteilung der eigenen AS2-Adressepara-meter.

7.1 Namenskonvention für Dateiname

Es ist die Namenskonvention aus Kapitel 3.2 anzuwenden.

7.2 Weitere Informationen zu AS2

Weitere Informationen zu AS2 sind diesen Unterlagen zu entnehmen:

- Studie über sichere webbasierte Übertragungswege
- Marktüberblick über AS2-Lösungen für die Energiewirtschaft

Diese Dokumente sind in der jeweils gültigen Version zu finden unter:

http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Vereinbarung-elektronischer-Datenaustausch-EDI

8. Regelungen für den Austausch via X.400

X.400 ist ein auslaufender Dienst. Neue Marktpartner sind möglichst via AS2 oder E-Mail (gemäß Kapitel 6) anzubinden.

Für den logischen Dateinamen bei X.400 gilt die Dateinamenskonvention aus Abschnitt 3.2.

9. Änderungshistorie

Die angegebenen Änderungen beziehen sich auf die jeweils letzte veröffentlichte Version. Zwischenversionen werden nicht veröffentlicht.

Version 2.1d

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	**Neu**		
Ä1	Deckblatt	Version: 2.1c	Version: 2.2	Neue Version	genehmigt
Ä2	Gesamte Dokument		Beseitigung von Tipp- und Grammatikfehlern und Durchführung von redaktionellen Anpassungen, wie z.B. Worttrennungen, Zeilenumbrüchen und Zeilenabständen in den Tabellen.	Beseitigen dieser Fehler und Verbesserung der Lesbarkeit des Dokuments	genehmigt
Ä3	Kapitel 1	[…] zwischen den Marktteilnehmern der deutschen Energiewirtschaft für die Übertragungsprotokolle AS2, E-Mail und X.400.	[…] zwischen den Marktteilnehmern der deutschen Energiewirtschaft für die Übertragungsprotokolle AS2, E-Mail und auslaufend X.400. Die nachfolgenden Regeln finden Anwendung auf alle von der BNetzA festgelegten Marktprozesse, wie beispielsweise GPKE, GeLi Gas, GABi Gas, MaBiS und WiM.	Präzisierung dass X.400 zukünftig nicht mehr genutzt werden soll. Klarstellung, dass die Kommunikationsrichtlinie für die Marktkommunikation in den Branchen Gas und Strom gilt	genehmigt
Ä4	Vor Kapitel 3 eingefügt	--	3. Nachrichtendatei	Die neuen Unterkapitel gehören inhaltlich zusammen, daher entsprechendes „Oberkapitel“ erstellt.	genehmigt
Ä5	Kapitel 3 und 4	Zwei eigenen Kapitel für die Themen „Aufbau von Nachrichtendateien“ und „Sortenreiner Interchange“	Zu einem Kapitel „Aufbau von Nachrichtendateien und sortenreiner Interchange“ zusammengelegt	Themen gehören zusammen und werden nur für die nachfolgenden Kapitel benötigt, aber in diesem Dokument nicht festgelegt.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	**Neu**		
Ä6	Kapitel 3, jetzt 3.1	**3. Aufbau von Nachrichtendateien**	**3.1 Aufbau von Nachrichtendateien und sortenreiner Interchange**	Themen gehören zusammen und werden nur für die nach-folgenden Kapitel benötigt	genehmigt
Ä7	Kapitel 3, jetzt 3.1	Der Aufbau von EDIFACT-Nachrichten und EDIFACT-Nachrichtendateien, so wie die für die deutsche Energiewirtschaft gültigen Regelungen sind dem BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.	Der Aufbau von EDIFACT-Nachrichten und EDIFACT-Nachrichtendateien ist im BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Version geregelt.	Vereinfachung der Formulierung	genehmigt
Ä8	Kapitel 3, jetzt 3.1	Ein Interchange hat immer sorten- und spartenrein zu sein. Dies soll knapp an ausgewählten Beispielen skizziert werden. Die weiteren Details sind den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen: ▪ Trennung von Lastgängen und Zählerständen in MSCONS-Dateien ▪ Trennung von UTILMD-Kategorien in den Nachrichtendateien ▪ Trennung von Energiearten in den Nachrichtendateien	Für das Verständnis der Folgekapitel soll hier deshalb nur das Prinzip skizziert werden, dass ein Interchange immer sortenrein und spartenrein zu erfolgen hat: ▪ Trennung von Energiearten in den Nachrichtendateien ▪ Trennung von Lastgängen und Zählerständen in MSCONS-Dateien ▪ Trennung von UTILMD-Kategorien in den Nachrichtendateien ▪ …	Vereinfachung der Formulierung Sortierung vom Allgemeinen zum Speziellen	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	**Neu**		
Ä9	Kapitel 8, neues Kapitel 3.2	**Spezielle Regelungen zur Einführung der 1:1-Kommunikation** Nachfolgend sind die Hilfestellungen beschrieben, die den Marktteilnehmer in der Zeit bis zur ausschließlich anzuwendenden 1:1-Kommunikation helfen sollten. Entsprechend der Vorgabe durch die Bundesnetzagentur gilt seit dem 01.08.2008 die strenge 1:1-Adressierung. Für diese werden die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen prinzipiell nicht benötigt, denn alle für die Verarbeitung relevanten Informationen sind in der Nachrichtendatei enthalten. Für Unternehmen, die derzeit ggf. diese Informationen noch benötigen, wird dieser Teil der Kommunikationsrichtlinie noch nicht entfernt. An dieser Stelle wird empfohlen bei der automatisierten Verarbeitung seitens des Empfängers die Informationen für die weiterverarbeitenden Prozesse ausschließlich dem Inhalt der Nachrichtendatei zu entnehmen. Sollte dies noch nicht realisiert sein, so ist diese Funktionalität spätestens zum 1.10.2009 sicherzustellen. Für Rückfragen bevor die Nachrichtendatei verarbeitet wurde, bietet die nachfolgend beschriebene Namenskonvention weiterhin eine Hilfestellung zur eindeutigen Identifikation der Datei.	**Namenskonvention für Nachrichtendateien** Entsprechend der Vorgabe durch die Bundesnetzagentur gilt seit dem 01.08.2008 die strenge 1:1-Adressierung. Für diese werden die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen prinzipiell nicht benötigt, denn alle für die Verarbeitung relevanten Informationen sind in der EDIFACT-Nachrichtendatei enthalten.	Einführungsphase ist lang vorbei, daher Straffung der Aussagen. Festlegung, dass weiterhin die Namenskonvention – wie bisher auch schon – nicht in der Verarbeitung der Datei beim Empfänger zu nutzen ist, sondern dort ausschließlich die Inhalte der Nachrichtendatei zu verwenden sind.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä10	Kapitel 8.1, neues Kapitel 3.2	**Namenskonvention für Nachrichtendateien** Um in jedem Fall eine Weiterverarbeitung zu gewährleisten und die Möglichkeit von Namenskollisionen zu vermeiden, wird eine Vergabe der Dateinamen im folgenden Format standardisiert vorgegeben:	Die nachfolgend beschriebene Dateinamenskonvention bietet weiterhin eine Hilfestellung zur bilateralen Klärung bei auftretenden Problemen, bevor eine Nachrichtendatei verarbeitet wurde.	Festlegung, dass die Namens-konvention lediglich zur effi-zienteren Behebung von Fehlern dient.	genehmigt
Ä11	Kapitel 8.1, neues Kapitel 3.2	**<u>Dateinamenkonvention:</u>** **Nachrichtentyp_Anwendungsreferenz_von_an_yyyymmdd_lfd.txt** (Alle Bestandteile sind MUSS-Angaben, siehe Unterschiede MSCONS zu restlichen Nachrichtentypen)	Die Dateinamenkonvention lautet: **Nachrichtentyp_Anwendungsreferenz_von_an_yyyymmdd_DAR.txt** Alle sechs Bestandteile sind MUSS-Anga-ben. Als Trennzeichen dient der Unterstrich.	Präzisierung und verständlichere Formulierung	genehmigt
Ä12	Kapitel 8.1, neues Kapitel 3.2	lfd: lfd. Nr. zur Erhaltung der Eindeutigkeit (Datenaustauschreferenz aus UNB DE0020 verwenden) Als Trennzeichen ist der Unterstrich (_) und als Extension „.txt“ für alle Nachrichtendatei-en zu verwenden. Der erste Teil des Dateinamens ändert sich je nach Nachrichtentyp.	DAR: Datenaustauschreferenz aus UNB DE0020 .txt: Die Extension „.txt“ gilt für alle Nachrichtendateien zuzüglich „.gz“ wenn komprimiert, vgl. Kapitel 6.3.	Präzisierung und verständlichere Formulierung	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä13	Kapitel 8.1, neues Kapitel 3.2	Beispiel UTILMD: UTILMD__9900123400007_4012345393651_20070131_A177.txt Die Anwendungsreferenz wird hier nicht befüllt, Kennzeichnung durch zwei Unterstriche an der entsprechenden Stelle ist die Folge. Da die MSCONS nach den Inhalten Lastgänge oder Zählerstand getrennt zu halten ist, ist in der Dateibezeichnung die Anwendungsreferenz zu befüllen. Beispiel MSCONS: MSCONS_TL_9900123400007_4012345393651_20070131_B31.txt	Zwei Beispiele: UTILMD__9900123400007_4012345393651_20070131_A177.txt MSCONS_TL_9900123400007_4012345393651_20070131_B31.txt Die Anwendungsreferenz wird im UTILMD-Beispiel nicht befüllt, damit verbleiben nur die beiden Unterstriche. Im MSCONS-Beispiel ist die Anwendungsreferenz zu befüllen, um die Inhalte Lastgang und Zählerstand getrennt zu halten, vgl. Kapitel 3.1	Präzisierung und verständlichere Formulierung	genehmigt
Ä14	Kapitel 4	Kapitel zum „Sortenreiner Interchange“	1:1-Kommunikation	Da „Sortenreiner Interchange“ mit Kapitel 3 „fusioniert“ wurde. Die 1:1-Kommunikation ist ein grundlegendes Prinzip, das unabhängig vom Übertragungsweg gilt. Daher ein „vor die Klammer“ ziehen“.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä15	Kapitel 4	Grundidee der 1:1-Kommunikation ist, dass ein Marktteilnehmer dafür zu sorgen hat, dass seine internen Organisationsstrukturen bei den anderen Marktteilnehmern keinen Zusatzaufwand im Rahmen der Übermittlung der EDIFACT-Nachrichten generieren. Je MP-ID ist maximal eine E-Mail-Adresse für die Marktkommunikation erlaubt. Jeder Marktteilnehmer muss zum einen in der Lage sein, dass er je MP-ID eine E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch mit diesem Marktteilnehmer bedient. Jeder Marktteilnehmer muss zum anderen auch in der Lage sein, mit Marktpartnern, die für mehrere MP-ID innerhalb einer Marktrolle eine gemeinsame E-Mail-Adresse nutzen, den automatisierten elektronischen Datenaustausch durchzuführen. Eine E-Mail, die von einer anderen E-Mail Adresse als der vereinbarten Adresse versandt wird, muss vom Empfänger nicht verarbeitet werden. Die 1:1-Adressierung gilt unabhängig vom Kommunikationskanal, wie z. B. AS2. Zwischen zwei Marktpartner kann für alle EDIFACT-Nachrichten nur ein Kommunikationskanal genutzt werden. Hinweis: Während der Umstellungsphase von einem Kommunikationskanal auf den anderen kann temporär davon abgewichen werden.	Grundidee der 1:1-Kommunikation ist, dass ein Marktteilnehmer dafür zu sorgen hat, dass seine internen Organisationsstrukturen bei den anderen Marktteilnehmern keinen Zusatzaufwand im Rahmen der Übermittlung der EDIFACT-Nachrichten generieren. Je MP-ID ist maximal eine E-Mail-Adresse für die Marktkommunikation erlaubt. Es ist zulässig, für mehrere MP-ID die gleiche E-Mail-Adresse zu verwenden. Eine E-Mail, die von einer anderen E-Mail-Adresse als der vereinbarten Adresse versandt wird, muss vom Empfänger nicht verarbeitet werden. Die 1:1-Adressierung gilt unabhängig vom Kommunikationskanal, wie z. B. AS2. Zwischen zwei Marktpartner kann für alle EDIFACT-Nachrichten nur ein Kommunikationskanal genutzt werden. Hinweis: Während der Umstellungsphase von einem Kommunikationskanal auf den anderen kann temporär davon abgewichen werden.	Die alte Formulierung legte nahe, dass ein Unternehmen, das sowohl in der Rolle Lieferant, als auch in der Rolle BKV agiert für beide Rollen unterschiedliche E-Mail-Adressen oder AS2-Adressen zu verwenden hätte. Dies ist aber nicht nötig.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä16	Kapitel 5,	Derzeit ist die am meisten verbreitete Art der Übermittlung von Nachrichtendateien das SMTP-Protokoll, d. h. die Dateien werden als Anhang von E-Mail (SMTP) übertragen. Darüber hinaus kommen auch die Transportprotokolle AS2 oder X.400 zum Einsatz. Wenn keine Einigung auf einen Transportweg möglich ist, ist auf jeden Fall kostenneutral E-Mail anzubieten.	Für die Übertragung von Nachrichtendateien kommen die Transportwege AS2, E-Mail via SMTP oder auslaufend X.400 zum Einsatz. Wenn keine Einigung auf einen Transportweg möglich ist, ist auf jeden Fall kostenneutral E-Mail (gemäß Kapitel 6) anzubieten. Der Transportweg sollte im Sinne der 1:1-Kommunikation über ein zentrales EDI-System erfolgen, um ein automatisiertes Monitoring und Auskunftsfähigkeit sicherstellen zu können.	Sämtliche Vorkommen von „SMTP“ werden gegen „E-Mail“ ausgetauscht, da SMTP nur eine Übertragungsart vom Mailclient zum Server (bei Outlook/Exchange sogar proprietär) bzw. die Übertragung innerhalb der Mailserverkette beschreibt. Der Abruf der Mail erfolgt über andere Protokolle (IMAP, POP3 bzw. eigene Protokolle innerhalb Outlook/Exchange). Ergänzung von S/MIME um gesicherten Datenaustausch zu betreiben. Empfehlung ergänzt, um beispielsweise eine Vollständigkeitsüberwachung des Datenaustauschs einfach durchführen zu können.	genehmigt
Ä17	Kapitel 6	Aufgrund des aktuell hohen Verbreitungsgrads von SMTP[5] zur Übermittlung der EDIFACT-Nachrichtendateien und der vielen z. T. softwarespezifischen Varianten des Protokolls sind zur Ermöglichung einer Automation bzw. zur Erhöhung des Automationsgrads auf Seiten des E-Mail-Empfängers verbindliche Regelungen festzulegen. Diese sind in den nachfolgenden Abschnitten zusammengestellt.	Die hohe Variantenvielfalt in der E-Mail-Nutzung steht einem Einsatz zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichtendateien entgegen. Um dennoch einen hohen Automatisierungsgrad auf Seiten des E-Mail-Empfängers zu erreichen, gelten folgende Regeln:	Präzisierung und verständlichere Formulierung, sowie Ersetzen von SMTP durch E-Mail (vgl. weiter oben)	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä18	Umsortierung der Unterkapitel von Kapitel 6	6.1 Regelungen zum E-Mail-Anhang 6.2 E-Mail-Body 6.3 Verschlüsselte E-Mail 6.4 E-Mail-Adresse	6.1 E-Mail-Adresse 6.2 Verschlüsselung und Signatur von E-Mails 6.3 E-Mail-Anhang 6.4 E-Mail-Body 6.5 Namenskonvention für Betreff und Dateiname	Sortierung in logischer Reihenfolge des Empfangsprozesses und Anwendung des „Klammerprinzips“	genehmigt
Ä19	Kapitel 6.4, neues Kapitel 6.1	[…] zu nutzen. ▪ Ein Marktteilnehmer […]	[…] zu nutzen. ▪ Im Sinne der 1:1-Kommunikation muss es eine personenneutrale, funktionsbezogene E-Mail-Adresse sein (bspw. ohne Vor- und Nachnamen). ▪ Ein Marktteilnehmer […]	In der letzten Konsultation zu Zertifikaten stellte sich heraus, dass viele Teilnehmer der Konsultation den ersten Satz ohne Beispiel nicht treffsicher verstehen. Aus der funktionsbezogenen Adressierung ergibt sich, dass es keine Urlaubsabwesenheitsmeldungen für dieses Postfach gibt.	genehmigt
Ä20	Kapitel 6.4, neues Kapitel 6.1	Beispiel: "Müller, Frank" <Frank.Mueller@Marktpartner.de> Zur Adressierung verwendet werden kann nur der Adressteil Frank.Mueller@Marktpartner.de. Wird die Phrase "Müller, Frank" mitgeschickt, darf sie nicht zur Auswertung herangezogen werden.	Beispiel: "Datenaustausch EDIFACT" <edifact@Marktpartner.de> Zur Adressierung verwendet werden kann nur der Adressteil edifact@Marktpartner.de. Wird die Phrase „Datenaustausch EDIFACT" mitgeschickt, darf sie nicht zur Auswertung herangezogen werden.	In der letzten Konsultation zu Zertifikaten stellte sich heraus, dass viele Teilnehmer der Konsultation den ersten Satz ohne Beispiel nicht treffsicher verstehen. Aus der funktionsbezogenen Adressierung ergibt sich, dass es keine Urlaubsabwesenheitsmeldungen für dieses Postfach gibt.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä21	Kapitel 6.3, neues Kapitel 6.2	6.3 Verschlüsselte E-Mail	6.2 Verschlüsselung und Signatur von E-Mails	1) Das Zertifikat ist unmittelbar abhängig von der Mailadresse und beeinflusst Folgekapitel, daher an zweiter Stelle (Klammerprinzip). 2) Die Technik S/MIME wird für Verschlüsselung und Signatur verwendet und sollte daher gemeinsam in einem Unterkapitel behandelt werden.	genehmigt
Ä22	Kapitel 6.3, neues Kapitel 6.2	--	▪ Im Sinne der 1:1-Kommunikation ist der Datenaustausch geschäftsprozessunspezifisch zu betreiben, d. h. wenn verschlüsselt und signiert wird, dann erfolgt dies für alle Nachrichtentypen[6] einheitlich. Es werden somit alle Nachrichtendateien von einem Absender an einem Empfänger auf dieselbe Art übertragen. Fußnote 7: Beispiele für unterschiedliche Nachrichtentypen: APERAK, INVOIC, MSCONS	Gelebte Praxis im Markt; hier explizite Nennung für Folgekapitel (Klammerprinzip).	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä23	Kapitel 6.3, neues Kapitel 6.2	▪ Das Verschlüsseln von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet.	▪ Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die Verwendung eines qualifizierten Signaturzertifikates innerhalb von S/MIME ist technisch nicht möglich. Es muss ein fortgeschrittenes Zertifikat[8] sein. ▪ Hält ein Marktteilnehmer es auf der Grundlage geltenden Rechts (insbesondere Datenschutzrecht) für erforderlich, dass EDIFACT-Kommunikation verschlüsselt/signiert erfolgt, so ist der sich daraus ergebende Aufwand beim anderen Marktteilnehmer zu akzeptieren[9]. Fußnote 8: Ein fortgeschrittenes Zertifikat stammt entweder von einem anerkannten TrustCenter, das die Zugehörigkeit zur jeweiligen Organisation bestätigt hat oder von einer eigenen vertrauensvollen PKI nach RFC 3647; zum Sicherheitsniveau siehe Dokument „PKI Zertifikatsrichtlinie (Certificate Policy) des BDEW“. Fußnote 9: Siehe hierzu im Detail MaBiS Mitteilung Nr. 3 der BNetzA vom 28.4.2010.	Die Technik S/MIME wird für Verschlüsselung und Signatur verwendet.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	**Neu**		
Ä24	Kapitel 6.3, neues Kapitel 6.2	▪ Wird eine E-Mail verschlüsselt, so hat der Sender ausschließlich den für die Verschlüsselung vorgesehenen öffentlichen Schlüssel des E-Mail-Empfängers zu verwenden.	▪ Das fortgeschrittene Zertifikat muss beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld KeyUsage enthalten. Jeder Marktpartner muss genau nur ein fortgeschrittenes Zertifikat (genauer den dazugehörigen privaten Schlüssel) zur Signaturerzeugung und auch zur Entschlüsselung der E-Mail-Nachrichten des jeweils anderen Marktpartners verwenden. Umgekehrt müssen Zertifikate der Marktpartner sowohl zur Verschlüsselung als auch zur Signaturprüfung verwendet werden. Auf diese Weise muss je Marktpartner nur ein fortgeschrittenes Zertifikat gepflegt werden[10]. Fußnote 10:In diesem Kapitel wird der EDIFACT-Datenaustausch beschrieben, der wie im Kapitel 6.1 unter einer personenneutralen E-Mailadresse stattzufinden hat. Für Geschäftskorrespondenz von Mensch zu Mensch ist das hier beschriebene „Kombizertifikat“ nicht zulässig (dann zwei Zertifikate für Verschlüsselung und Signatur bspw. für Urlaubsvertretung).	Präzisere Formulierung und Spezifikation der im Markt gelebten Marktkommunikation mit dem umgangssprachlich so genannten „Kombizertifikat“.	genehmigt
Ä25	Kapitel 6.1, neues Kapitel 6.3	**6.1 Regelungen zum E-Mail-Anhang**	**6.3 E-Mail-Anhang**	Kapitelverschiebung (Klammerprinzip) und Angleichung der Überschriften, sowie neue Kapitelnummer, aufgrund der voran genannten Kapitelverschiebungen etc..	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä26	Kapitel 6.1, neues Kapitel 6.3	▪ In einer E-Mail darf immer nur eine Nachrichtendatei und – falls diese Datei signiert ist – deren Signatur enthalten sein.	▪ In einer E-Mail darf immer nur eine EDIFACT-Nachrichtendatei enthalten sein.	Vereinfachung. Die Auswirkungen der S/MIME-Nutzung müssen nicht beschrieben werden, sie ergeben sich über den Standard S/MIME.	genehmigt
Ä27	Kapitel 6.1, neues Kapitel 6.3	▪ Eine E-Mail darf keine weiteren Anhänge enthalten. Die Verfahren zur Signatur der E-Mail via S/MIME bleiben davon unberührt.	▪ Eine E-Mail darf keine weiteren Anhänge, mit Ausnahme von Signaturdateien, enthalten. Die Verfahren zur Signatur der E-Mail via S/MIME bleiben davon unberührt.	Präzisierung	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä28	Kapitel 6.1, neues Kapitel 6.3	▪ Soll die EDIFACT-Nachrichtendatei signiert werden, so wird erst die EDIFACT-Nachrichtendatei signiert und ggf. anschließend mit gzip komprimiert. In diesem Fall werden die komprimierte Datei und die Signaturdatei angefügt[6]. Fußnote 6: Diese Regelung ist auch auf andere Übertragungswege – soweit möglich – anzuwenden.	--	Streichung der Aussagen zur qualifizierten Signatur. Für eine elektronische Rechnungsstellung stellte das Umsatzsteuergesetz bislang spezifische und strenge Voraussetzungen auf (für EDI-Rechnungen vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG). Diese Anforderungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wesentlich gelockert. So wird es dem Steuerpflichtigen ausdrücklich freigestellt, wie er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen möchte. Hierbei kann auch auf innerbetriebliche Kontrollverfahren zurückgegriffen werden. Mit der Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 02.07.2012 an die Obersten Finanzbehörden der Länder bestätigt das BMF diese Änderung. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr die qualifizierte Signatur anzuwenden. Um einen sortenreinen Interchange zu gewährleisten, sollten ausschließlich die Sicherungsmechanismen AS2 oder E-Mail mit S/MIME genutzt werden. Die qualifizierte Signatur ist ausschließlich als bilaterale Option für INVOIC-Nachrichten zwischen den Markpartnern möglich.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	**Neu**		
Ä29	Kapitel 6.1, neues Kapitel 6.3	▪ Soll der Anhang der E-Mail, d. h. die EDIFACT-Nachrichtendatei komprimiert werden, so ist dafür die gzip-Komprimierung aber dann ohne Nutzung eines Passworts zu verwenden. Es darf nur eine Nachrichtendatei in einer gezippten Datei enthalten sein. Bei der gezippten Datei ist der Originalname der EDIFACT-Nachrichtendatei inkl. der Extension „.txt“ zu nutzen, an den anschließend die von gzip benutzte Extension „gz“ angehängt wird (z. B: UTILMD__GLN_GLN_yyyymmdd_lfdNr.txt.gz).	▪ Soll die EDIFACT-Nachrichtendatei komprimiert werden, so ist dafür die gzip-Komprimierung zu verwenden. Die unkomprimierte EDIFACT-Nachrichtendatei benutzt als Dateiname die Namenskonvention aus Kapitel 3.2. Nach dem Komprimieren ist als Dateiname der Originalname der EDIFACT-Nachrichtendatei inklusive der Extension „.txt“ zu nutzen, an den anschließend die von gzip benutzte Extension „gz“ angehängt wird (z. B: UTILMD__9900123400007_4012345494651_20070131_A177.txt.gz).	Präzisierung GZIP unterstützt technisch kein Passwort und kann nur eine Datei enthalten (Beides aber bei ZIP) Begriff „gezippt“ wird typisch irrtümlich mit ZIP gleichgesetzt. Aktualisierung Beispiel. Lesefreundlichere Formulierung	genehmigt
Ä30	Kapitel 6.1, neues Kapitel 6.3	--	▪ Der Anhang ist nicht zu verschlüsseln. ▪ Der Anhang muss Base64 kodiert sein, damit Mailserver keine Zeilenumbrüche während des Transportes einfügen.	Klare Regelung, dass der E-Mail-Anhang nicht zu verschlüsseln ist Der Hinweis auf Parameter Base64 ist erforderlich, weil wenn Dateien im Klartext gesendet werden, dann fügen Mailserver künstliche Zeilenumbrüche ein, die zu Importfehlern führen.	genehmigt
Ä31	Kapitel 6.2, neues Kapitel 6.4	**6.2 E-Mail-Body**	**6.4 E-Mail-Body**	Neue Kapitelnummer, aufgrund der voran genannten Kapitel-verschiebungen etc.	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä32	Neues Kapitel 6.5		**6.5 Namenskonvention für Betreff und Dateiname** Für die per E-Mail ausgetauschten EDIFACT-Dateien gilt die Namenskonvention aus Kapitel 4. Der E-Mail-Betreff muss mit dem Dateinamen gefüllt sein.	Verbindliche Vorgabe, dass der Betreff den Dateinamen enthält, sowie verbindliche Vorgabe des Dateinamens zur Unterstützung der Fehlerbehebung	genehmigt
Ä33	Kapitel 9, neues Kapitel 7	**9. AS2**	**7. Regelungen für den Austausch via AS2**	Vereinheitlichung der Formulierung	genehmigt
Ä34	Kapitel 9, neues Kapitel 7	Wie in Abschnitt Kapitel 5 “Übertragungswege“ festgelegt, ist in den Fällen, in denen sich die Marktpartner nicht auf AS2 einigen können, der Datenaustausch via SMTP (= E-Mail) kosten-neutral durchzuführen.	Erfolgt der Austausch der EDIFACT-Dateien via AS2, so sind die im BDEW-Leitfaden "Implementierung von AS2 in Unternehmen der Energiewirtschaft", Version 1.0 vom 5. November 2009 festgelegten AS2-Parameter zu verwenden. Dieser BDEW-Leitfaden enthält auch den sogenannten AS2-Steckbrief zur standardisierten Mitteilung der eigenen AS2-Adresseparameter.	Regelung, welche Parameter bei der Einrichtung einer AS2-Verbindung zu verwenden sind und wie verfahren werden soll	genehmigt
Ä35	Kapitel 9.1, neues Kapitel 7.1	**9.1 AS2-Parameter**	**7.1 Namenskonvention für Dateiname**	Festlegung, dass bei auch bei AS2 die Namenskonvention zur Unterstützung der Fehlerbehebung Anwendung findet.	genehmigt
Ä36	Kapitel 9.1, neues Kapitel 7.1	Erfolgt der Austausch der EDIFACT-Daten via AS2, so sind die Parameter entsprechend des BDEW-Leitfadens "Implementierung von AS2 in Unternehmen der Energiewirtschaft" der BDEW-Projektgruppe Sicherheit beim elektronischen Datenaustausch in der Version: 1.0 vom 5. November 2009 einzustellen.	Es ist die Namenskonvention aus Kapitel 3.2 anzuwenden.	Festlegung, dass bei auch bei AS2 die Namenskonvention zur Unterstützung der Fehlerbehebung Anwendung findet	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä37	Kapitel 9.2, neues Kapitel 7.2	**9.2 Weitere Informationen zu AS2**	**7.2 Weitere Informationen zu AS2**	Neue Kapitelnummer, aufgrund der voran genannten Kapitel-verschiebungen etc.	genehmigt
Ä38	Kapitel 9.2, neues Kapitel 7.2	Weitere Informationen zu AS2 sind diesen Unterlagen der BDEW-Projektgruppe „Sicherheit beim elektronischen Datenaustausch“ zu entnehmen: • Studie über sichere webbasierte Übertragungswege der Version 2.1 vom 5. November 2009 • Marktüberblick über AS2-Lösungen für die Energiewirtschaft vom 5. November 2009 Diese Dokumente sind zu finden unter: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Neue_BDEW-Dokumente_zu_sicheren_webbasierten_uebertragungswegen_und_AS2-Loesungen_fuer_die_Energi?open&l=DE&cm=300015055020	Weitere Informationen zu AS2 sind diesen Unterlagen zu entnehmen: • Studie über sichere webbasierte Übertragungswege • Marktüberblick über AS2-Lösungen für die Energiewirtschaft Diese Dokumente sind in der jeweils gültigen Version zu finden unter: http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Vereinbarung-elektronischer-Datenaustausch-EDI	Keine Nennung der Projekt-gruppe, weil diese zukünftig eine neue Bezeichnung haben wird. Statt Versionsnummer soll die gleiche zeitlose Lösung wie der Verweis beim BDEW-Doku-ment Allgemeine Festlegung verwendet werden. Aktualisierung Internetadresse.	genehmigt
Ä39	Kapitel 8.3, neues Kapitel 8	**8.3 Namenskonvention für den logischen Dateinamen bei X.400**	**8 Regelungen für den Austausch via X.400**	Vereinheitlichung der Formulierung	genehmigt
Ä40	Kapitel 8.3, neues Kapitel 8	Die in Abschnitt 8.2 genannten Regelungen für die Befüllung der Betreffzeile sind für den logischen Dateinamen bei X.400 anzuwenden.	X.400 ist ein auslaufender Dienst. Neue Marktpartner sind möglichst via AS2 oder E-Mail (gemäß Kapitel 6)anzubinden. Für den logischen Dateinamen bei X.400 gilt die Dateinamenskonvention aus Abschnitt 3.2.	X.400 als auslaufendes Über-tragungsprotokoll gekenn-zeichnet und einheitliche Formulierung	genehmigt

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä41	Kapitel 8.2	*vorhanden*	*gelöscht*	Die Regelung zur Namenskonvention für die Betreffzeilen bei E-Mail-Versand in der bisherigen Version ist aufgrund der Vereinheitlichung von Dateinamen und Betreffzeile im neuen Kapitel 6.5 obsolet.	genehmigt